

GEMEINDE WIMSHEIM

Enzkreis

SATZUNG

über die Änderung des Bebauungsplanes „Breitloh II“

Aufgrund der §§ 1, 2, 8-10, 12 und 13 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2142) (BauGB), § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), i.V. m. § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wimsheim in öffentlicher Sitzung am 15. Juni 1999 die Änderung des Bebauungsplanes „Breitloh II“, der am 29. August 1980 in Kraft getreten ist, als Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Änderung des Bebauungsplanes sind

1. Lageplan (Deckblatt) vom 27. April 1999
2. Begründung des Bürgermeisteramtes Wimsheim vom 27. April 1999

§ 2

Der Lageplan nach § 1

- wird zeichnerisch (durch Deckblatt vom 27.04.1999) ergänzt
- nach Maßgabe der Begründung vom 27.04.1999

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den auf Grund von § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 74 LBO getroffenen Festsetzungen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Wimsheim, den 15. Juni 1999

M. Müller
Bürgermeister

GEMEINDE WIMSHEIM ENZKREIS
BEBAUUNGSPLAN "BREITLOH II"
M 1:500

- ÄNDERUNG GEM. § 13 BAUGB-
DECKBLATT VOM

27.4.99

AUFSTELLUNGSBESCHLUß VOM

6.4.99

BETEILIGUNG DER BETROFFENEN EIGENTÜMER AM

6.5.1999

BETEILIGUNG DER BERÜHRTEN
TRÄGER ÖFFENTL. BELANGE AM

6.5.1999

SATZUNGSBESCHLUß AM

15.6.1999

RECHTSKRÄFTIG SEIT

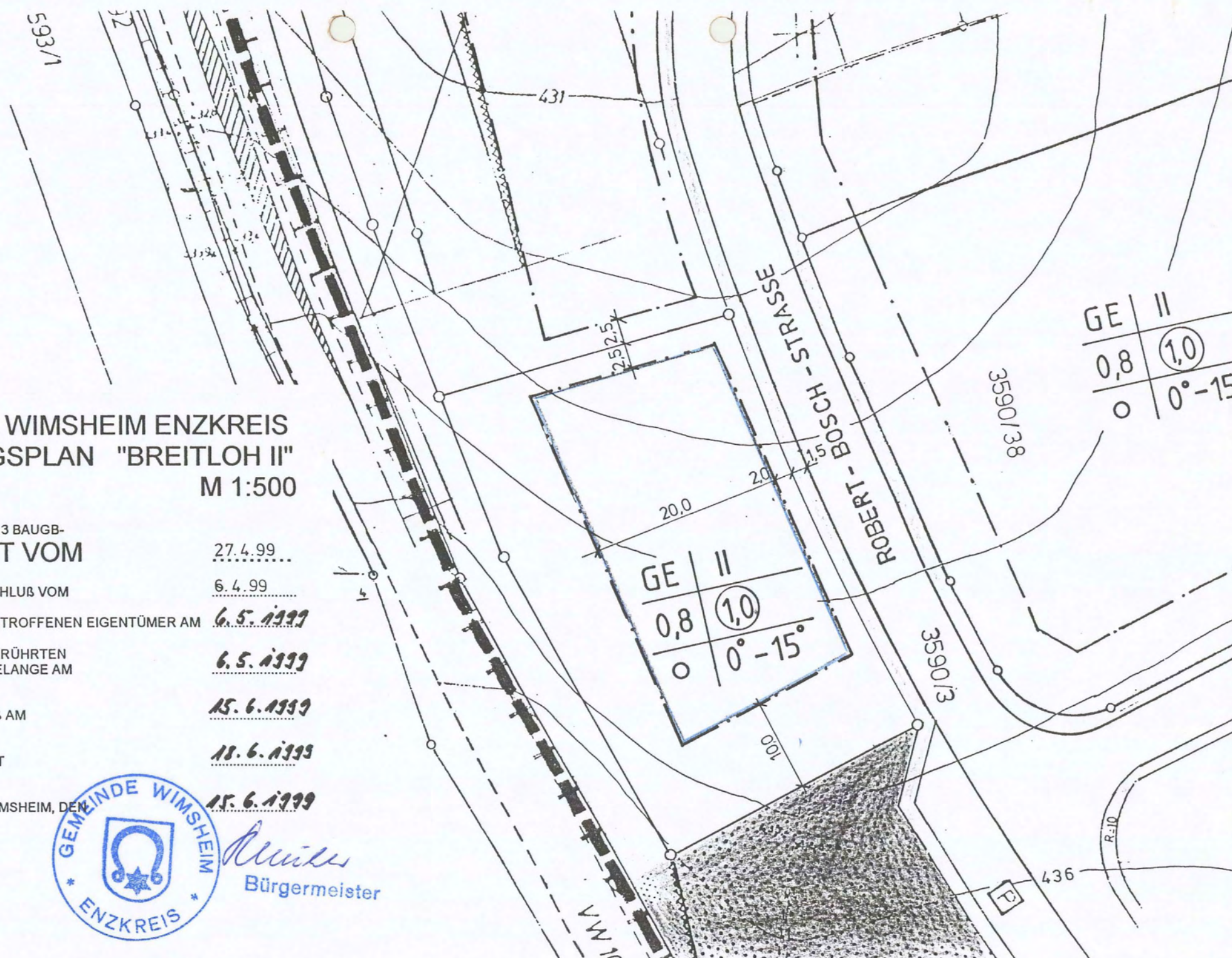
18.6.1999

AUSGEFERTIGT! WIMSHEIM, DEN

15.6.1999



Heinrich
Bürgermeister



GEMEINDE WIMSHEIM

Enzkreis

Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes „Breitloh II“

Der rechtskräftige Bebauungsplan „Breitloh II“ ist mit Datum vom 29. August 1980 in Kraft getreten. Der von der Bebauungsplanänderung betroffene Bereich umfaßt das im Eigentum der Gemeinde Wimsheim stehende Grundstück, Parzell-Nr. 3590/9, hiervon den nordwestlichen Planungsbereich, angrenzend an das Flurstück 3590/5 und zwischen der L 1175 und der Robert-Bosch-Straße gelegen.

Der Bebauungsplan sieht in diesem Bereich keine bauliche Nutzung vor. Das Gelände wird derzeit als Häckselplatz für Reisigmaterial verwendet.

Der Anlaß der Änderung des Bebauungsplanes im oben beschriebenen Bereich ist darin zu sehen, daß einem ortsansässigen Betrieb, der seine Betriebsstätte genau gegenüberliegend hat, eine betriebliche Erweiterung ermöglicht werden soll. Die Gemeinde Wimsheim hat derzeit keine Gewerbeflächen mehr zur Verfügung. Um einen Betrieb mit 23 Arbeitsplätze am Ort zu halten, soll das von der Änderung betroffene Teilgrundstück einer baulichen Nutzung zugeführt werden.

Eine Teilfläche des von der Änderung betroffenen Bereiches ist mit Wald bestockt. Die Körperschaftsforstdirektion Karlsruhe hat auf Antrag der Gemeinde Wimsheim am 16.03.1999 die erforderliche Umwandlungsgenehmigung gem. § 9 Landeswaldgesetz erteilt.

Die Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung (Gewerbegebiet gem. § 8 Bau-nutzungsverordnung) wie auch die anderen im rechtskräftigen Bebauungsplan „Breitloh II“ vom 24.06.1980 getroffenen Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung und der sonstigen Bindungen werden für den Änderungsbereich übernommen.

Den Aufstellungsbeschluß zur Änderung des Bebauungsplanes „Breitloh II“ faßte der Gemeinderat Wimsheim in seiner Sitzung vom 06. April 1999. Die Bebauungsplanänderung erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB.

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich, da die Gemeinde Wimsheim Grundstückseigentümerin ist. Die Bildung des neuen Grundstücks erfolgt über das Meßprüfverfahren.

Zusätzliche Kosten für Erschließungsmaßnahmen entstehen der Gemeinde durch die geplante Bebauungsplanänderung nicht.

Wimsheim, den 27. April 1999



M. Schühle
-Schühle-
Bürgermeister